

ARBEITSMARKTZULASSUNG



Arbeitsgenehmigungs- verfahren-EU



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale Auslands-
und Fachvermittlung (ZAV)

Information zum Arbeitsgenehmigungsverfahren-EU

Information zum Arbeitsgenehmigungsverfahren-EU für bulgarische, rumänische und kroatische Staatsangehörige

Die nachfolgenden Informationen beschreiben die wesentlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Arbeitsgenehmigung-EU für bulgarische, rumänische und kroatische Staatsangehörige.

Allgemeiner Hinweis

Bulgarische, rumänische und kroatische Unionsbürger können sich erst nach einer Übergangszeit auf die europäische Grundfreiheit der Arbeitnehmerfreizügigkeit berufen. Diese Übergangszeit endet für bulgarische und rumänische Unionsbürger am 31.12.2013. Für kroatische Unionsbürger gilt zunächst eine zweijährige Übergangszeit bis zum 30.06.2015. Während der Übergangszeit bedürfen Arbeitnehmer aus den vorgenannten Staaten zur Ausübung einer Beschäftigung grundsätzlich einer Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit. Sie dürfen von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen. Grundlage ist § 284 des Sozialgesetzbuchs Drittes Buch.

Diese Genehmigung kann als Arbeitsberechtigung-EU oder als Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden.

Befreiung von der Arbeitsgenehmigungspflicht

Keiner Arbeitsgenehmigung bedürfen bulgarische, rumänische und kroatische

- 1.Hochschulabsolventen für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung und deren Familienangehörige,
- 2.Auszubildende für eine qualifizierte betriebliche Ausbildung.
- 3.Saisonarbeitnehmer für eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken.

Keiner Arbeitsgenehmigung bedürfen bulgarische, rumänische und kroatische Arbeitnehmer, die sich bereits seit drei Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhalten. Studentische Aufenthaltszeiten können nur zur Hälfte, maximal bis zu zwei Jahren anerkannt werden.

Arbeitsberechtigung-EU

Die Arbeitsberechtigung-EU eröffnet einen uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Ein Anspruch besteht zum Beispiel nach einer zwölfmonatigen ununterbrochenen Beschäftigung im Bundesgebiet oder für Familienangehörige eines Deutschen.

Arbeitserlaubnis-EU

Im Unterschied zur unbeschränkten Arbeitsberechtigung-EU wird die Geltungsdauer und der Geltungsbereich einer Arbeitserlaubnis-EU beschränkt.

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Arbeitserlaubnis-EU erlangt werden?

Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU setzt voraus, dass:

- eine Rechtsvorschrift den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt gewährt
- ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt,
- kein bevorrechtigter Arbeitnehmer für die konkrete Beschäftigung zur Verfügung steht (Vorrangprüfung) und
- die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmer vergleichbar sind.

Das ist die Vorrangprüfung?

Bei der Vorrangprüfung wird geprüft, ob für den konkreten Arbeitsplatz bevorrechtigte Bewerber zur Verfügung stehen. Bevorrechtigt sind Deutsche und ausländische Bürger, die im Arbeitsmarktzugang Deutschen gleichgestellt sind.

Prüfung der Beschäftigungsbedingungen

Die Prüfung erstreckt sich auf die Arbeits- und Lohnbedingungen, die nicht ungünstiger sein dürfen als die Beschäftigungsbedingungen vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer. Grundlage sind Tarifverträge oder ortsübliche Beschäftigungsbedingungen.

Sie wollen eine qualifizierte Tätigkeit ausüben, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung voraussetzt?

Fachkräfte können für eine Beschäftigung, die eine mindestens zweijährige Regelausbildung voraussetzt unter erleichterten Bedingungen (keine arbeitsmarktliche Vorrangprüfung) zum Arbeitsmarkt zugelassen werden, wenn die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer inländischer Beschäftigter entsprechen.

Für die Prüfung dieser Voraussetzungen werden folgende Unterlagen benötigt:

- Vollständig ausgefüllter Antrag auf Arbeitsgenehmigung-EU
- Stellenbeschreibung (bitte verwenden Sie hierzu den als Anlage bei-gefügte Vordruck)
- Entwurf des Arbeitsvertrages
- Kopie der Personalseite eines amtlichen Ausweises

Sie wollen eine Helfer- oder Anlern-tätigkeit ausüben, für die keine mindestens 2-jährige - Berufsausbildung erforderlich ist?

In diesen Fällen ist zunächst zu unterscheiden, ob Sie Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder im Inland (im Bundesgebiet) haben.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und zur Beschäftigungsaufnahme neu einreisen wollen, kann eine Arbeitserlaubnis-EU nur erteilt werden, wenn die Tätigkeit in der Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) oder in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) aufgeführt ist.

Die BeschV findet keine Anwendung, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben.

Von einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet wird ausgegangen, wenn Sie seit mindestens drei Monaten in Deutschland leben. Dies können Sie durch die Meldebescheinigung der Gemeinde mit Kopie der Personalseite eines amtlichen Ausweises nachweisen.

Für die Prüfung, ob Ihnen für eine Helfer- oder Anlernstätigkeit eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden kann, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Vollständig ausgefüllten Antrag auf Arbeitsgenehmigung- EU
- Stellenbeschreibung oder Vermittlungsauftrag (bitte verwenden Sie hierfür den als Anlage beigefügten Vordruck)
- Entwurf des Arbeitsvertrages

Wo ist der Antrag auf Arbeitsgenehmigung-EU zu stellen und wer beantwortet meine Fragen?

Bitte senden Sie vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme Ihre Antragsunterlagen an das für die Entscheidung über Ihren Antrag auf Arbeitsgenehmigung-EU zuständige Arbeitserlaubnis-Team (AE-Team) der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit.

Zuständig ist das AE-Team, in deren Bezirk Ihr Arbeitgeber seinen Betriebssitz hat. Eine Übersicht finden Sie in der [Standortliste](#).

Reichen Sie bitte die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig; mindestens 4 Wochen, vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme ein. Achten Sie auch auf die Vollständigkeit der Unterlagen. Dadurch lassen sich Rückfragen und Verzögerungen bei der Bearbeitung vermeiden.

Auskünfte zum Arbeitsgenehmigungsverfahren-EU erteilt und Fragen hierzu beantwortet Ihnen Ihr zuständiges AE-Team. Dieses erreichen Sie unter der zentralen Rufnummer: 0228 / 713 2000

Hinweis: Allgemeine Informationen über das Arbeitsgenehmigungsverfahren-EU erhalten Sie auch im Internet unter der Navigation www.zav.de/arbeitsmarktzulassung. Hier finden Sie außerdem das [Merkblatt 7](#) ( PDF, 190 KB) , das über die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren auch für besondere Personenengruppen (z.B. Saisonbeschäftigte, Haushalthilfen) informiert.

Diese sowie weitere aktuelle Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen, die für eine Arbeitsaufnahme in Deutschland zu beachten sind, finden Sie auch im Internet unter www.zav.de/arbeitsmarktzulassung

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Zentrale Auslands und Fachvermittlung (ZAV)

Stand: Juli 2013